

Stand: 03.02.2021

Anlage 7b zur Abstimmungsvereinbarung vom

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Laufzeit von 01.01.2022 bis 31.12.2023

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

Der Landkreis Ludwigsburg hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) zur Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben eingeschaltet. Die Abrechnung insbesondere der Mitbenutzungsentgelte und der Erlöse sowie die operative Abwicklung erfolgt daher direkt zwischen der AVL und den dualen Systemen.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Der Landkreis Ludwigsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 (PPK) zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird der Masseanteil inkl. der Berücksichtigung eines angemessenen Volumenanteils der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der **Masseanteil der Verpackungen**

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende **Kostenanteil** beträgt [REDACTED]. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023.

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur erhält die AVL von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt =

Abrechnungsmenge (t) x [REDACTED] €/t Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)

Abrechnungsmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Kostenanteil gem. § 2 Abs. 1 lit. b [REDACTED] x Planmengenanteil des Systembetreibers

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.
3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktagen nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.
4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn die AVL die Sammelleistung neu vergibt. Im Fall einer Neuvergabe informiert die AVL zeitgleich die Systeme über den Anpassungsbedarf der Sammelkosten gemäß § 3 Abs. 1.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch die AVL (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemisches (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 a [REDACTED] x Planmengenanteil des Systems.

[REDACTED]

4. Das Wahlrecht ist der AVL vom jeweiligen interessierten System für jedes Jahr der Vertragslaufzeit bis spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses der Verwertungsausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 verbindlich anzuzeigen. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Die AVL ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
2. Die AVL stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. §2 Abs. 1 lit. a in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Die AVL stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 4 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Die AVL ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll möglichst im Vertragsgebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung liegen.
2. Die AVL stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Die AVL teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.
4. Die AVL und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.
5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können die AVL und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass die AVL die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet.

§ 7 Nachweise

1. Die AVL ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK gemäß § 2 Abs. 1 lit a durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat die AVL diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind von der AVL nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
3. Die AVL stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht der AVL.
4. Die AVL stimmt die von ihr für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.
5. Die Meldungen der Mengendaten der AVL sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV- Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen der AVL das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Die AVL ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. ihre Mengenmeldungen zu korrigieren. Die AVL kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.
6. Die AVL hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit der AVL spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.
7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8 Rechnungslegung

1. Die AVL stellt die ihr zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.
2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt die AVL ihren Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.
3. Die Rechnungslegung und die PPK-Gutschrift erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen der AVL entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer

unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Die AVL hat in dem Fall ihrem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt die AVL nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System monatlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. 5. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung auf der Umladestation Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der die AVL zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.